

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn Nationalratspräsident
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.228.512

Wien, 16.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10306/J** der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser und weiterer Abgeordneter **betreffend Pandemievertrag mit der WHO** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Position vertritt die österreichische Regierung betreffend des Pandemiepaktes mit der WHO?*

Die Mitglieder des Europäischen Rates (ER) – und damit auch Österreich – haben sich in Schlussfolgerungen zu einer verbesserten Pandemiebekämpfung auf Basis globaler multilateraler Kooperation und zu einem besseren Rechtsrahmen ausgesprochen. In ihrer Erklärung vom 25. Februar 2021 zu COVID-19 und Gesundheit hielten die Mitglieder des ER fest, dass eine globale multilaterale Zusammenarbeit für die Bewältigung aktueller und künftiger Gesundheitsgefahren von entscheidender Bedeutung ist, und dass die Mitglieder des ER entschlossen sind, die globale Gesundheitssicherheit zu fördern, beispielsweise durch die Arbeit an einem internationalen Pandemievertrag im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Zu den Fragen 2, 3, 5, 6 und 9:

- *Wie steht die österreichische Bundesregierung dazu, dass in der Zukunft ein nicht gewähltes und damit nicht demokratisch legitimes Gremium über die Pandemie-Maßnahmen in Österreich entscheiden soll?*
- *Wie steht die Bundesregierung dazu, dass man nationale Rechte auf eine Organisation abgibt, die im erheblichen Maße durch Spenden privater Stiftungen finanziert wird und in der auch Regierungen von Mitgliedstaaten beteiligt sind, die ein geringes Verständnis für Demokratie besitzen?*
- *Warum sollte es notwendig sein, die Rechte der nationalen Regierung an die WHO abzutreten?*
- *Gibt man bei diesem Pandemie-Vertrag auch einen Teil der Souveränität ab? Welche Folgen/Strafen könnte es geben, wenn wir zukünftig den in der WHO beschlossenen Pandemievertrages nicht umsetzen würden, dafür aber eigene Maßnahmen beschließen würden?*

Österreich ist Vertragspartei der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949 idF BGBl. III Nr. 7/2006, und damit stimmberechtigtes Mitglied im Hauptentscheidungsorgan der Weltgesundheitsorganisation, der Weltgesundheitsversammlung (WHA). Beschlüsse der WHA werden von den Mitgliedstaaten grundsätzlich im Konsens getroffen. Als Mitglied der WHO mit Sitz und Stimme in der WHA hat Österreich die Konsensannahme der Entscheidung der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Dezember 2021 im Rahmen ihrer außerordentlichen Tagung mitgetragen, wonach im WHO-Rahmen ein intergouvernementales Verhandlungsgremium einzurichten ist, das allen Mitgliedstaaten und außerordentlichen Mitgliedern offensteht (das "INB"), um eine WHO-Konvention, einen Vertrag oder ein anderes internationales Instrument zur Verhinderung von und zur Bereitschaft und Reaktion auf Pandemien auszuarbeiten und auszuhandeln, damit es nach Art. 19 oder nach anderen Bestimmungen der WHO-Satzung, die das INB für angemessen hält, angenommen werden kann. Bislang fanden im Rahmen der Tagungen des INB keine Diskussionen zur möglichen inhaltlichen Ausgestaltung und Rechtsform, sondern ausschließlich zu den das INB betreffende Verfahrensfragen statt.

Zu Frage 4:

- *Die WHO wird zu einem bedeutenden Teil von Stiftungen, internationalen Organisationen, NGOs und von Privaten finanziert, damit können sich diese Organisationen/Personen über den Willen der demokratisch gewählten*

Regierungen hinwegsetzen und ihre eigenen Interessen verfolgen - wie beurteilt das Bundesministerium diesen Umstand?

Die beschlussfassenden Gremien setzen sich aus den Mitgliedstaaten zusammen. Nur diese sind stimmberechtigt. Gemäß Art. 56 der WHO-Satzung prüft und genehmigt die WHA den Budgetvoranschlag und teilt die Ausgaben unter den Mitgliedern gemäß einem von der WHA festzusetzenden Schlüssel. Der festzusetzende Schlüssel orientiert sich an der Bewertungsskala der Vereinten Nationen.

Zu Frage 7:

- *Welche Möglichkeiten hätte Österreich im Falle des Abschlusses dieses Pandemievertrages, diesen nicht umzusetzen?*

Wie bei jedem internationalen Instrument wird die innerstaatliche Vorgangsweise gemäß der österreichischen Bundesverfassung erfolgen. Erst wenn die Rechtsnatur der von der INB auszuarbeitenden und auszuhandelnden WHO-Konvention, eines Vertrages oder eines anderen internationalen Instrumentes feststeht, ist eine Entscheidung über die innerstaatliche Vorgangsweise gemäß der Bundesverfassung zu treffen.

Zu Frage 8:

- *Was würde passieren, wenn wir im Falle einer Pandemie die Vorgaben der WHO nicht umsetzen würden?*

Als führende internationale Organisation für globale Gesundheitsfragen sammelt und verfügt die WHO über ausgewiesene Expertise, die den Mitgliedstaaten als rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen überlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

